

## Beschluss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt/Main  
T +49-69-211-1 52 42  
F +49-69-211-1 36 51  
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-  
boerse.com  
Internet: www.eurex.com

In dem Sanktionsverfahren

gegen

- Beteiligte zu 1. -

**Verfahrensbevollmächtigt:**

**und**

die Händler

- Beteiligter zu 2. –

**Verfahrensbevollmächtigt:**

- Beteiligter zu 3. –

**Verfahrensbevollmächtigt:**

abgebende Stelle:  
Eurex Deutschland, vertreten durch die Geschäftsführer,  
Börsenplatz 4,  
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen Ziffer 2.6. Handelsbedingungen (Crossings ohne Requests)

**Az.: A 2021/13**

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

und

die Beisitzer und

nach Beratung im schriftlichen Verfahren am 6. Juli 2021 entschieden:

1. **Die Beteiligte zu 1.** wird für die unter den beiden Händler-Kennungen XXXXX TRD001 und xxxxx TRD002 am 16. Dezember 2020 in den Eurex Produkten DPWE DEC20 und DPWE JUN21 eingegebenen zwei Crossing-Transaktionen mit einem Volumen von insgesamt 1 100 Kontrakten

mit einem **Ordnungsgeld** von insgesamt 3 500,- Euro (i.W. dreitausendfünfhundert Euro),

der **Beteiligte zu 2.** wird für die unter seiner Händler-Kennung XXXXX TRD001 am 16. Dezember 2020 im Eurex Produkt DPWE DEC20 eingegebene Crossing-Transaktion mit einem Volumen von insgesamt 500 Kontrakten

mit einem **Ordnungsgeld** von 700,- Euro (i.W. siebenhundert Euro) und

der **Beteiligte zu 3.** wird für die unter seiner Händler-Kennung XXXXX TRD002 am 16. Dezember 2020 im Eurex Produkt DPWE JUN21 eingegebene Crossing-Transaktion mit einem Volumen von insgesamt 600 Kontrakten

mit einem **Ordnungsgelder** von 850,- Euro (i.W. achthundertfünfzig Euro)

belegt.

2. Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2 000,00 Euro festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten von zwei Händlern der Beteiligten zu 1. mit den Kennungen XXXXX TRD001 (Beteiligter zu 2.) und XXXXX TRD002 (Beteiligter zu 3.) am 16. Dezember 2020. An diesem Tag erfolgten beim Handel mit den Eurex Produkten DPWE DEC20 und DPWE JUN21 zwei Eingaben, für die die Handelsbedingungen der Eurex Deutschland (HB) in Ziffer 2.6 nähere Regelungen zu den Voraussetzungen von Cross-Trades und Trade-Requests enthalten. Gemäß Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 ist die Eingabe von Cross-Trades ohne vorherige Trade-Requests unzulässig.

Die Beteiligte wurde am 31. Dezember 2008 zum Handel an der Eurex unter der Member-ID: XXXXX zugelassen. Die Zulassung der beiden Börsenhändler datiert vom 11. April 2018. Sämtliche Beteiligten waren bisher noch in kein Sanktionsverfahren involviert.

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen im Rahmen von routinemäßigen Überprüfungen zwei Crossing-Eingaben in den oben genannten Eurex Produkten am 16. Dezember 2020 auf, die ohne Trade-Requests erfolgt waren.

Das verfahrensgegenständliche Handelsverhalten stellt sich wie folgt dar:

Time of Event	Short Name	Volume	Ask Member	Ask Order Size	Ask User	Bid Member	Bid Order Size	Bid User
2020-12-16T15:27:40.	DPWE DEC20 3600 CALL	500		500			500	
2020-12-16T15:28:37.	DPWE JUN21 3600 CALL	600		600			600	

Insgesamt handelt es sich dabei um zwei Crossing-Transaktionen, die sich auf insgesamt 1 100 Kontrakte bezogen und denen keine Trade-Requests vorausgingen.

Auf das Auskunftersuchen der HÜSt. vom 15. Februar 2021 unter Beifügung einer Tabelle mit Auflistung der Trades legte die Beteiligte zu 1. in ihrer Antwort vom 25. Februar 2021 die Hintergründe der Transaktionen dar. Der Händler habe die entsprechenden Aufträge von der , die zur gehöre, erhalten, die Preise nachgefragt und nach Rücksprache mit dem Kunden die Aufträge in das Eurex Handelssystem eingegeben. Der Börsenhändler habe nach Bekanntgabe der Preise durch Herrn die gegenläufigen Orders eingegeben. Die Orders seien mit dem Wissen getätigt worden, dass sie wahrscheinlich einander entsprechen. Sie seien allerdings mit einem Preislimit innerhalb der Bildschirm-Bid/Offer-Spanne eingegeben worden, wissend, dass sie mit jedem anderen Marktteilnehmer hätten ausgeführt werden können.

Mit Schreiben vom 7. April 2021 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die nach ihrer Auffassung unstrittig vorliegenden Verstöße gegen Ziffer 2.6. der Handelsbedingungen der Eurex Deutschland (HB), wonach die Eingabe von Cross- Trades einen vorherigen Cross bzw. Trade-Request voraussetze. Ein solcher Request habe aber gefehlt. Im Produkt DWPE DEC20 habe der Händler einen Kaufauftrag über 500 Kontrakte im Kundenauftrag eingegeben und der Händler einen gegenläufigen Verkaufauftrag. Nach Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 3 HB sei Herr

als kaufender Beteiligter für die Request-Eingabe verantwortlich. Im Produkt DWPE JUN21 habe der Händler die Kauforder über 600 Kontrakte eingegeben und der Händler einen gegenläufigen Auftrag. Hier sei der Händler als kaufender Beteiligter für die Eingabe eines Requests verantwortlich gewesen.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 19. April 2021 den Vorgang abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin eingeleitet.

Sie vertritt – wie die HÜSt. - die Ansicht, dass die Handelsteilnehmerin, der das Verhalten der beiden Händler zuzurechnen sei, gegen Ziffer 2.6 Abs. 1 Handelsbedingungen verstoßen habe, da Cross-Trades nur zulässig seien, wenn eine vorherige Ankündigung in Form eines Trade-Requests erfolge (Ziffer 2.6 Abs. 3 Handelsbedingungen). Die Aufträge seien auch wissentlich eingegeben worden, was aus der Stellungnahme der Beteiligten zu 1. an die HÜSt. hervorgehe. Für den fehlenden Request bzgl. des Produkts DWPE DEC20 sei der Beteiligte zu 2. als kaufender Börsenhändler gem. Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 3 HB verantwortlich, für den fehlenden Request bzgl. des Produkts DWPE JUN21 der Beteiligte zu 3. Als kaufender Börsenhändler. Beide hätten zumindest fahrlässig gehandelt.

Mit Verfügung vom 21. April 2021 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens sowie die Vorwürfe unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 30. Juni 2021 nehmen die jeweiligen Verfahrensbevollmächtigten der Beteiligten Stellung. Sie bestreiten den Verstoß und ein fahrlässiges Verhalten nicht. Negative Auswirkungen auf den Markt oder Nachteile für andere Marktteilnehmer habe es nicht gegeben, die Beteiligten hätten von Beginn des Verfahrens an kooperiert, ihr Bedauern ausgedrückt und Vorsorgemaßnahmen ergriffen. Gegen sämtliche Beteiligten sei bisher noch kein Sanktionsverfahren anhängig gewesen. Sie sind der Ansicht, dass es sich um einen einmaligen geringen Verstoß gehandelt habe, weswegen als Sanktion ein Verweis angemessen sei. Insoweit verweisen sie auf mehrere Sanktionsverfahren aus den Jahren 2018 und 2019.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und Anlagen der HÜSt. Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

## II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet, dessen Entscheidung im schriftlichen Verfahren (§§ 28, 29 Abs. 1 Börsenverordnung - BörsVO) ergeht.

Die Beteiligten haben die im Tenor des Beschlusses ausgesprochenen Sanktionen von Ordnungsgelder in unterschiedlicher Höhe verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens haben sie, die Beteiligte zu 1. durch ihre Händler,

am 16. Dezember 2020 in den Eurex Produkten DPWE DEC20 und DPWE JUN21 gegen die Crossing Regeln in Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Handelsbedingungen (HB) verstoßen. Danach bedarf die Zulässigkeit von Cross-Trades der vorherigen Ankündigung durch Trade-Requests.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligte zu 1. unterfällt dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

Sie ist seit 31. Dezember 2008 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: XXXXX (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Die Beteiligten zu 2. Und 3., ihre Börsenhändler, sind beide seit 11. April 2018 zugelassene Börsenhändler (vgl. § 2 Abs. 8 Satz 1 und § 19 Abs. 5 BörsG mit den Händler-Kennungen XXXXX TRD001 (Händler ) und XXXXX TRD002 (Händler )).

Bei den Handelsbedingungen der Eurex Deutschland, gegen deren Bestimmungen verstoßen wurde, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Unter diesen Begriff fallen neben den Regelungen im Börsengesetz (BörsG) und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, das Satzungsrecht der Börse wie die Börsenordnung und auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. HessVGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U. v. 06.02.2014, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur). Die Handelsbedingungen werden vom Börsenrat als Satzung erlassen. Selbst wenn sie nicht in Satzungsform erlassen würden, unterfallen sie nach der Rechtsprechung dem Tatbestand des § 22 Abs. 2 BörsO.

Gegen ihr ordnungsgemäßes Zustandekommen wurden keine Einwände vorgebracht.

Der Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Handelsbedingungen in der zum Verstoßzeitpunkt geltenden Fassung der 21. Änderungssatzung ist klar und eindeutig das verbotene Verhalten zu entnehmen, nämlich dass die Eingabe von Cross-Trades unzulässig ist, es sei denn, die in Abs. 3 geregelten Anforderungen (Trade-Request) werden eingehalten.

Der Request als Vorabankündigung einer Handelsabsicht unter Angabe des Instruments und der Stückzahl dient zweifelsfrei der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. Er soll Transparenz gewährleisten, indem die Handelsabsicht offengelegt wird. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 6. Februar 2014 (siehe oben) dargelegt, dass die sog. Crossing-Rule bestimmte Anforderungen für die Zulässigkeit von Cross- und Pre-Arranged-Trades stellt und diese Regelung Preismanipulation durch In-Sich-Geschäfte verhindern und eine marktkonforme Preisbildung gewährleisten soll.

Am 16. Dezember 2020 kam es zu insgesamt zwei Verstößen bzgl. 1 100 Kontrakten gegen Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Handelsbedingungen (siehe Aufstellung).

Die Beteiligten bestreiten die Verstöße gegen diese Regelung nicht.

Die beiden Händler haben auch schuldhaft, der Sanktionsausschuss geht, wie die Geschäftsführung der Eurex, von fahrlässigem Verhalten aus, gehandelt. Für Vorsatz fehlen belastbare Fakten. Sie haben die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, indem sie es an dem genannten Tag Crossing-Transaktionen ohne die notwendigen vorherigen Requests an die Eurex übermittelt haben. Die Nichteinhaltung der Request-Regelungen war für sie auch vermeidbar. Bei Wahrung der für Börsenhändler erforderlichen Sorgfalt hätten die beiden Börsenhändler die Crossing-Regelungen kennen und etwaige persönliche Unsicherheiten durch Kontaktaufnahme zu erfahreneren Händlerkollegen vor der Eingabe der Cross-Trades beseitigen können. Es gehört zu der von einem Börsenhändler bei seinen Geschäften zu wahrenden Sorgfalt, bereits im Vorfeld Vorkehrungen für die regelkonforme Abwicklung seiner Transaktionen zu treffen und Strategien zur Wahrung ordnungsgemäßen Handelns zu entwickeln.

Damit liegen Verstöße gegen Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Handelsbedingungen vor. Gemäß Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 3 HB ist der kaufende Börsenhändler für die Einhaltung der Eingaben des Requests verantwortlich. Vorliegend ist damit der Beteiligte zu 2. bzgl. des Produkts DWPE DEC20 als kaufender Händler für den Request bzgl. 500 Kontrakte, der Beteiligte zu 3. bzgl. des Produkts DWPE JUN21 als kaufender Händler für den Request bzgl. 600 Kontrakte verantwortlich.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG ist der Beteiligten zu 1. das Fehlverhalten ihrer Händler wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22), ein weites Verständnis zugrunde. Das Regelwerk der Börse legt den Pflichtenkanon fest, der überwiegend durch die jeweiligen Händler des Unternehmens erfüllt wird. Dies rechtfertigt es, sämtliches Händlerverhalten dem jeweiligen Unternehmen zuzurechnen. Denn eine Handelsteilnehmerin, für und zu deren finanziellen Gunsten ein Händler seine Aktivitäten ausübt, sollte ein unmittelbares Interesse daran haben, dass regelwidrige Handlungen nicht erfolgen und kann durch ihre Direktionsbefugnisse dies auch von vornherein unterbinden.

Vorliegend kann es dahinstehen, ob der Beteiligten zu 1. auch ein sog. Organisationsverschulden anzulasten ist. Unter Organisationsverschulden wird die Nichteinhaltung des allgemeinen Gebots für eine „ordentliche Betriebsführung“ zu sorgen, verstanden. Die Handelsteilnehmerin muss sicherzustellen, dass alle einschlägigen börsenrechtlichen Vorgaben eingehalten und auch die jeweils mit den Handelsplattformen, an die Aufträge gesendet werden, vereinbarten Regelungen erfüllt werden. Sie hat daher ausreichende Maßnahmen (z.B. durch entsprechende Konfiguration der Software) zu ergreifen, um Crossing-Verstöße zu vermeiden. Ihr obliegt die Verpflichtung durch Tests oder unabhängige Back-Office-Prozesse die ordentliche Funktionsweise der von ihr genutzten Software sicherzustellen. Zudem

ergibt sich aus der Vorschrift des § 55 Abs.1 BörsO die Verantwortlichkeit des Börsenteilnehmers für die von ihm eingesetzte Software.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens bedürfen die beiden Verstöße gegen das in den Handelsbedingungen geregelte Crossing-Verbot ohne vorherige Requests in Anbetracht des dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei dem genannten Verbot um eine Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und damit Gefahren für den Markt abwenden soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen (Verweis, Ordnungsgeld, befristeter ganzer oder teilweiser Handelsausschluss) seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen.

Der Sanktionsausschuss hält vorliegend den Ausspruch eines Verweises – anders als die Verfahrensbevollmächtigten der drei Beteiligten - als die mildeste Sanktionsmaßnahme nicht mehr für angemessen. Ein Verweis kommt dann in Betracht, wenn ein Handelsteilnehmer gegen Börsenpflichten in einer Weise verstoßen hat, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Zweck der Pflichtenmahnung bereits durch den förmlichen Tadel erfüllt wird. Dies ist in Anbetracht des zweimaligen Verstoßes und der Anzahl der Kontrakte nicht mehr gegeben. Zudem handelt es sich bei den Request-Regeln nicht um bloße Formvorschriften sondern um Schutzvorschriften u.a. zugunsten der Marktteilnehmer. Soweit die Verfahrensbevollmächtigten der Beteiligten auf mehrere Entscheidungen des Sanktionsausschusses aus den Jahren 2018 und 2019 hinweisen, vermag der Sanktionsausschuss nach Durchsicht der Entscheidungen, die im Original teilweise andere Aktenzeichen als die von der Börsenaufsichtsbehörde in den Veröffentlichungen angegeben Aktenzeichen führen, keine Vergleichbarkeit der Sachverhalte mit dem vorliegenden Verfahren zu erkennen. Ein zeitweiliger Handelsausschluss steht im Hinblick auf den Fahrlässigkeitsvorwurf außer Verhältnis.

Die Verhängung eines Ordnungsgeldes im unteren Bereich als mittlere Sanktionsmaßnahmen, die den Beteiligten nachhaltig vor Augen führen sollen, dass die Verstöße gegen die genannten Vorschriften nicht hinnehmbar sind, scheint dem Sanktionsausschuss bei einer Gesamtbetrachtung der im Verfahren dargelegten Argumente das angemessene Mittel.

Bei der Handelsteilnehmerin und ihren beiden Händlern handelt es sich um ein erstmaliges Fehlverhalten gegen das Börsenregelwerk. Zudem ist hinsichtlich der unterlassenen Requests nur fahrlässiges Verhalten gegeben. Die Beteiligten haben die Hintergründe des Handelsverhaltens bereits gegenüber der HÜSt. erläutert, die Verstöße nicht in Abrede gestellt und an der Einordnung des Verhaltens mitgewirkt. Nachteile sind anderen Handelsteilnehmern nach Aktenlage nicht entstanden. Die Höhe des Ordnungsgeldes ist in Anbetracht des Zwecks, den der Gesetzgeber mit der Sanktionierung von Verstößen verfolgt, nicht unangemessen und führt bei keinem Beteiligten zu keiner unverhältnismäßigen Belastung. Hier wurde die Anzahl der Verstöße, die Anzahl der Kontrakte, der Umstand, dass die Verstöße an einem Tag und nicht über einen längeren Zeitraum erfolgt sind, berücksichtigt. Es wurde auch die

unterschiedliche Verantwortlichkeit der beiden Händler bzgl. der Anzahl der Kontrakte in die Erwägungen eingestellt.

Die verhängten Ordnungsgelder in den unterschiedlichen Höhe erscheinen deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktionen. Der Sanktionsausschuss vertritt vorliegend die Ansicht, dass durch die Verhängung unterschiedlich hoher Ordnungsgelder bzgl. der drei am Verfahren Beteiligten das Ermessen bei der Wahl der Sanktion individuell verdeutlicht wird (vgl. dazu HessVGH, B.v.24.10.2018, Az.: 6 A 1033/18.Z, wonach bzgl. der betroffenen Personen „ durchaus unterschiedliche Entscheidungen in Betracht kommen (vgl. allein die in der genannten Vorschrift enthaltenen unterschiedlichen Sanktionen, die überdies auch in der Höhe noch differieren können), so dass die Sachentscheidungen nicht identisch sein müssen“). Der unterschiedlichen Maßnahmen liegt u.a. der Gedanke zugrunde, dass es der Beteiligten zu 1. obliegt, durch Ergreifen entsprechender Vorkehrungsmaßnahmen - z. B. Konfiguration der Software, Tests, wiederholte Schulungen ihrer Händler - regelwidrige Crossing- Transaktionen zu verhindern.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.  
Gem. §§ 32 Abs. 4 Satz 2 BörsVO i. V. m. § 11 Abs. 2 Hess.  
Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem  
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.



Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnendem Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses  
der Eurex Deutschland